

16. JAHRESTAGUNG DER BETREUUNGSBEHÖRDEN 2012

AG 1

DIE GEEIGNETHEIT DES BETREUERS.
KRITERIEN UND ERFAHRUNGEN.
ERGEBNISSE

Moderation: Johanna von Renner und Holger Kersten, Hamburg

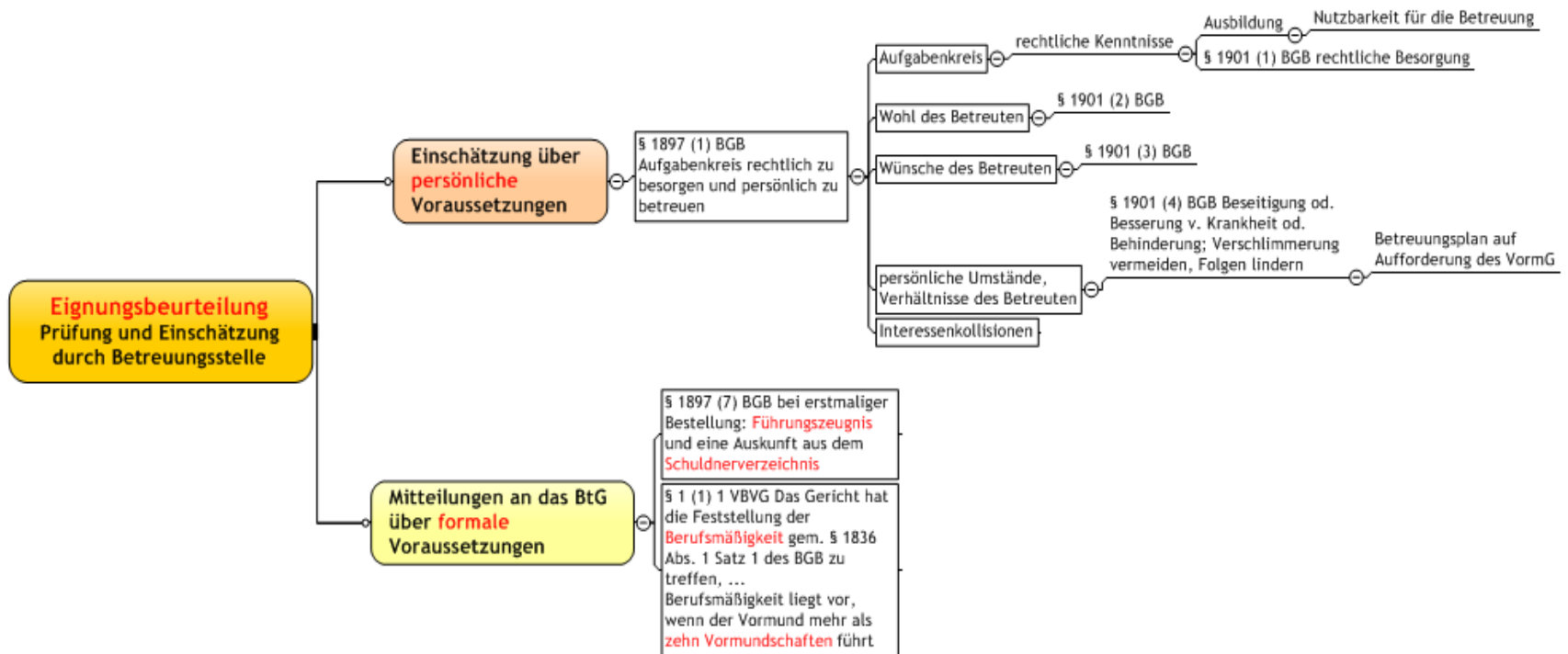
Themen

- **Erfahrungsaustausch**
- **Eignung**
 - ▣ Rechtliche Grundsätze
 - ▣ Beurteilung im Einzelfall
- **Gewinnung von Berufsbetreuern**
 - ▣ Bedarfsermittlung
 - ▣ Auswahl
 - ▣ Einführung, Beratung und Unterstützung
- **Initiative des BGT:** Zulassungskriterien für die berufliche Betreuungsführung

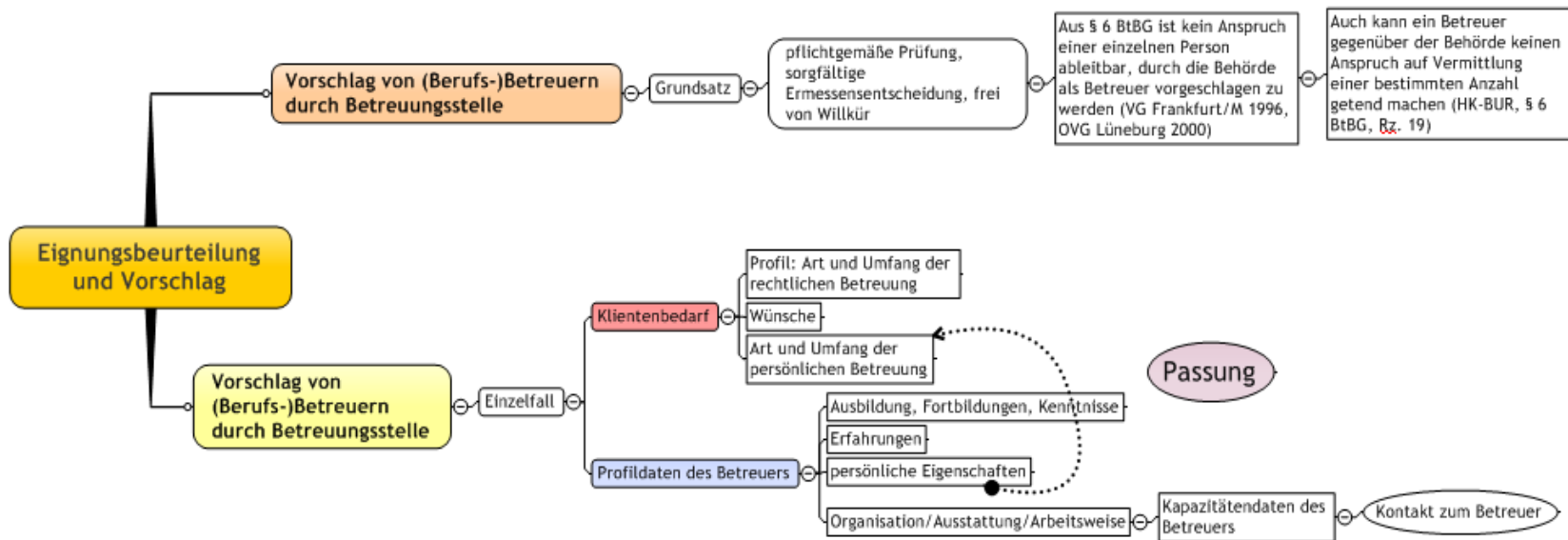
Erfahrungsaustausch

- In der AG waren 13 Betreuungsbehörden aus verschiedenen Bundesländern vertreten
- Der Erfahrungsaustausch zeigte, dass es sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen und Anforderungen der Praxis gibt.
 - ▣ sehr unterschiedliche Größe der Behörden (1,5 bis 56 Mitarbeiter).
 - ▣ Die Anzahl der Berufsbetreuer, mit der die Behörden zusammenarbeiten, variiert stark: 10 – 400.
- Die Methoden der Gewinnung und des Auswahlverfahrens orientieren sich an den Rahmenbedingungen und dem Bedarf vor Ort.
 - ▣ Reaktion auf Anfragen Interessierter oder planmäßige Gewinnung neuer Betreuer unter Berücksichtigung spezieller Kenntnisse.
 - ▣ Auswahlgespräche oder aufwändige Auswahlverfahren, z. T. unter Beteiligung der Gerichte.
 - ▣ Einige Behörde sind in der Lage, eigene Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.
 - ▣ Einige Behörden haben deutliche Überkapazitäten bei Berufsbetreuern
- **Erkenntnis:**
 - ▣ Die Anforderungen an die berufliche Ausbildung und an Vorerfahrungen des Interessierten zwecks Beurteilung seiner grundsätzlichen und einzelfallbezogenen Eignung sowie die Grundsätze zur Auswahl sind in den Betreuungsbehörden vergleichbar, auch wenn es nicht in allen Behörden niedergeschriebene Anforderungsprofile o.ä. gibt.

Eignung: Rechtliche Grundsätze



Eignung: Beurteilung im Einzelfall



Betreuervorschlag

Die Betreuungsbehörde schlägt dem Gericht nach Aufforderung gem. 1897 Abs. 7 BGB i. V. m. 8 BtBG im Einzelfall eine Person vor, die sie als Betreuer für geeignet hält.

Für die Betreuerauswahl gem. 1897 (1) BGB stellt die Behörde die Eignungsanforderungen auf den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis, auf die persönliche Betreuung und die Wünsche des Betroffenen ab.

In der Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen gem. 1901 (1) - (3) BGB sind das Wohl und die Selbstständigkeit des Betroffenen zu unterstützen und seine Wünsche zu beachten. Dies sind fachliche Anforderungen an den Betreuer, die bei der Eignungsbeurteilung des Betreuers durch die Behörde zu berücksichtigen sind.

Auf die Höhe der Vergütung des Berufsbetreuers gem. 4 VBVG wirken sich seine besonderen Kenntnisse aus, die für die Führung der konkreten Betreuung nutzbar sind oder nach dem Ausbildungsstatus des Berufsbetreuers beurteilt werden. Hieraus lassen sich für den Einzelfall Anforderungen an die Eignung des Betreuers ableiten.

Eignungsbeurteilung

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise beurteilt die Behörde die Eignung der vorgeschlagenen Person unter Berücksichtigung

- der **persönlichen Verhältnisse** der zu betreuenden Person (persönliche Besonderheiten, vorliegende Krankheiten und Behinderungen) und des Wohls und der Wünsche des Betroffenen,
- des konkreten **Aufgabenkreises** (persönliche Anforderungen und erforderliche Kenntnisse des Betreuers) und
- bei einer berufsmäßigen Betreuung: des **Ausbildungsstatus und der beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse** des Betreuers unter Bezugnahme auf ihre Nutzbarkeit für die Betreuung,
- der **organisatorischen Voraussetzungen** des Betreuers, insbesondere Büroorganisation, Erreichbarkeit, Vertretungsregelungen sowie
- der regelmäßigen **Teilnahme an Fortbildungen** und deren Nachweis

und stellt das Ergebnis ihrer Einschätzung auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Informationen gegenüber dem Gericht dar.

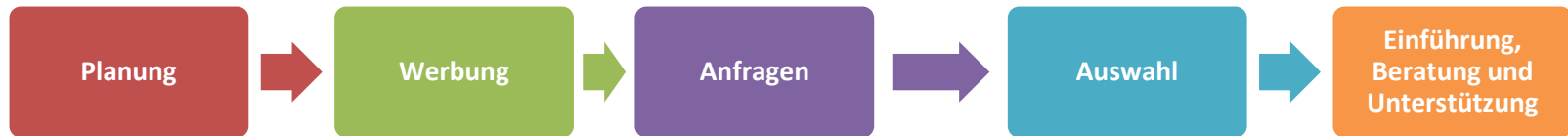
Exkurs: Mitteilungen gem. § 7 BtBG

7 BtBG (Mitteilungen an das Gericht)

regelt das Recht der Behörde, wegen Kenntnis über Umstände, die eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betreuten darstellen, zur Gefahrenabwehr diese Kenntnisse dem Gericht mitzuteilen. Dazu gehören auch Kenntnisse, die Zweifel an der Eignung eines Betreuers begründen.

Im Rahmen des Mitteilungsrechts der Behörde gem. § 7 BtBG prüft sie in einem **konkret zu beurteilenden Einzelfall** erlangte Kenntnisse dahingehend, ob die **Gefahr eines Schadenseintritts** für einen Betreuten so erheblich ist, dass sie dem Gericht Mitteilung machen muss. Die Gefährdung des Wohls des Betreuten muss **akut und erheblich** sein. Eine abstrakte Gefährdung reicht nicht aus, die Gefährdung des Wohls muss sich **konkret aus dem Handeln des Betreuers** ergeben und muss durch eine Entscheidung des Gerichts abgewendet werden können, z.B. durch Entlassung des Betreuers oder durch Auflagen gegenüber dem Betreuer.

Gewinnung von Berufsbetreuern



<ul style="list-style-type: none">•Vorausschauende Planung•Einfaches Planungsverfahren, um Störungen zu vermeiden•Überkapazitäten, einplanen um unvorhergesehene Bedarfe abdecken zu können	<ul style="list-style-type: none">•z.B. Internet		<ul style="list-style-type: none">•Verwertbare Kenntnisse und Erfahrungen beurteilen (Grundsatz und Einzelfall)•Bereitschaft zur Fortbildung berücksichtigen•Kontinuität für Betreuungsarbeit beachten•Kooperation mit dem Betreuungsgericht fördern•Bürogemeinschaften fördern	<ul style="list-style-type: none">•Eigene Angebote der Betreuungsstelle•Hospitationen•Netzwerke und Betreuertreffen•Einzelfallbesprechungen•Regelmäßige Kooperationsgespräche•Vermittlung anderer Hilfen
---	--	--	---	---

Zulassungskriterien für die berufliche Betreuungsführung

- Initiative des BGT und anderer Interessenvertretungen zur untergesetzlichen Regelung von Zulassungskriterien für die berufliche Betreuungsführung wird von den meisten TeilnehmerInnen der AG mit Skepsis betrachtet, u.a.:
 - Welchen Grad an Verbindlichkeit können Empfehlungen (von wem gegeben?) haben?
 - Transparenz: Für wen und wie weit nützlich?
 - Die Bedarfe an neuen Betreuern sind in den Regionen sehr unterschiedlich und die Interessenten oft mit sehr individuellen Qualifikationsniveaus ausgestattet.
 - Die Praxis zeigt, dass laufende Fortbildungen in der Tätigkeit eines Betreuers bedeutsamer sein können als ein (festgelegter) Ausbildungsabschluss.
 - Die Betreuungsbehörde muss einen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl behalten, um auf sich verändernde Bedarfssituationen reagieren zu können.